

Verfahrensordnung zum Meldeverfahren bei der Meldestelle der Coop Gruppe

Einleitung

Die Coop Gruppe übernimmt als Unternehmen mit hohen Ansprüchen an ethische Geschäftspraktiken Verantwortung in diversen Bereichen. Die Grundzüge für das integre Verhalten der Coop Gruppe ist im Verhaltenskodex verankert. Gesetzeswidriges und unethisches Verhalten werden in der Coop Gruppe und sämtlichen Lieferketten der Coop Gruppe nicht toleriert. Deshalb ergreift die Coop Gruppe angemessene und wirksame Massnahmen, um entsprechende nicht tolerierte Verhaltensweisen zu identifizieren. Eine zentrale Rolle dabei übernimmt die Meldestelle der Coop Gruppe. Hinweisgebende Personen können Verstösse, Risiken und andere Sachverhalte melden. Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie die Meldestelle erreicht werden kann, wer für die Meldestelle zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Massnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Die Meldestelle verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit potenziell gesetzeswidrige oder unethische Sachverhalte in der Coop Gruppe und deren Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

Was ist der Zweck der Meldestelle?

Die Meldestelle soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber der Coop Gruppe einreichen zu können und somit auf gesetzeswidrige oder unethische Verhaltensweisen aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem).

Welche Arten von Beschwerden oder Hinweise können abgegeben werden?

Sie können Beschwerden oder Hinweise in Bezug auf rechtswidriges oder unethisches Verhalten im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette der Coop Gruppe melden. Diese können unter anderem aber nicht abschliessend nachfolgende Themen betreffen:

- Verletzung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten (insb. im Bereich der Kinderarbeit, Mineralien und Metallen aus Hochrisikogebieten, Menschenrechte im Allgemeinen, Korruption, Umweltschutz etc.)
- aktive oder passive Bestechung (bspw. die Annahme von nicht gebührenden Geschenken/Einladungen)
- nicht offengelegte und damit nicht behobene Interessenkonflikte
- Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht (z.B. Preisabsprachen, Austausch sensibler Informationen, Absprachen mit Konkurrenten)
- Vermögensdelikte (Betrug/Diebstahl/ungetreue Geschäftsführung etc.)
- Andere Verhaltensweisen eines Coop Mitarbeitenden, die einen Straftatbestand erfüllen könnten
- Verstösse im Bereich des Arbeitsrechts (Mobbing/Diskriminierung/sexuelle Belästigung)
- Weitere Aktivitäten, die gemäss Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder betrieblichen Richtlinien (BR) ein ungebührliches Verhalten darstellen.

Verfahrensordnung zum Meldeverfahren bei der Meldestelle der Coop Gruppe

Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Sowohl direkt betroffene Mitarbeitende der Coop Gruppe als auch direkt betroffene externe Personen (entlang der gesamten Wertschöpfungskette) können Hinweise abgeben. Ebenso können nicht direkt betroffene Personen Hinweise auf rechtswidriges oder unethisches Verhalten geben. Dies kann auch in Vertretung von direkt betroffenen Personen erfolgen (bspw. durch Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervertretende).

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der Coop Gruppe und ihren Gesellschaften eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Hinweise können elektronisch und schriftlich wie folgt an die Meldestelle gerichtet werden:

- Meldeplattform, auf welcher Beschwerden oder Hinweise in eine Web-Anwendung eingegeben werden können. Die Nutzung ist in mehreren Sprachen möglich. Die Meldeplattform ist unter <https://whistle-blow.org/Coop-Gruppe/> erreichbar.
- Per Briefpost erfolgen Beschwerden und Hinweise an:

Interne Revision Coop-Gruppe
Meldestelle
Güterstrasse 190
4053 Basel
Schweiz

Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldung sicher. Die Meldeplattform ermöglicht die Einrichtung eines Postfachs, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Coop Gruppe und ihren Gesellschaften kommunizieren kann. Für die Einreichung Ihres Hinweises und die Bearbeitung durch uns berechnen wir Ihnen keinerlei Gebühren.

Sind anonyme Beschwerden und Meldungen möglich?

Beschwerden und Meldungen können über das elektronische Hinweissystem anonym abgegeben werden. Coop steht für eine offene Unternehmenskultur und empfiehlt deshalb Beschwerden und Meldungen unter Angabe des Namens einzureichen. Dies vereinfacht in den meisten Fällen die Untersuchung und die Definition von Abhilfemassnahmen. Zur Gewährung der Anonymität (falls diese gewünscht ist), wird auf eine externe Dienstleisterin gesetzt. Die Meldungen laufen über die externen Server der Dienstleisterin und können deshalb nicht zurückverfolgt werden. Wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen Daten jedoch allenfalls gegenüber staatlichen Stellen offengelegt werden. Müssen im Rahmen von Untersuchungen oder der Definition von Abhilfemassnahmen weitere Personen in Kenntnis der Beschwerde oder Meldung gesetzt werden, kann es unter Umständen möglich sein, Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zu ziehen.

Verfahrensordnung zum Meldeverfahren bei der Meldestelle der Coop Gruppe

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Die Bearbeitung des Hinweises erfolgt von einer eigens dafür eingerichteten Meldestelle bei der Internen Revision. Diese Funktion ist zu unparteiischem Handeln angewiesen und handelt weisungsungebunden. Außerdem sind die mit dieser Funktion betrauten Mitarbeitenden der Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Bei Bedarf zieht die Meldestelle weitere Stellen, die für die Beantwortung Ihres Hinweises benötigt werden, hinzu. In diesem Fall wird Ihr Hinweis anonym weitergeleitet. Sollte der Sachverhalt so gestaltet sein, dass eine anonymisierte Hinweisbearbeitung außerhalb der genannten Beschwerdestelle nicht möglich erscheint, wenden wir uns gesondert an Sie, um eine akzeptable Lösung zu finden.

Mit welchen Beschwerdeinhalten kann eine effektive Bearbeitung unterstützt werden?

Mit folgenden freiwilligen Angaben unterstützen Sie uns bei der effektiven Bearbeitung Ihrer Beschwerde:

- Ihre vollständigen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, ggf. E-Mail-Adresse)
- Name und Anschrift des betroffenen (verbundenen) Unternehmens bzw. des betroffenen Geschäftspartners
- Ausführliche Beschreibung des Sachverhalts und Nennung des Ziels Ihrer Beschwerde
- Unterlagen und Dokumente (sofern vorhanden)
- Was würde der Beschwerdeführer tun, um Abhilfe zu schaffen?
- Angabe, ob Coop mit der Beschwerde vertraulich oder transparent umgehen soll

Wie läuft der Meldeprozess bei der Meldestelle ab?

- Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von circa 7 Tagen.
- Während des gesamten Verfahrens steht Coop in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn keine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgeber besteht (z. B. anonym per Post).
- Die Beschwerde oder Hinweise werden zunächst grundsätzlich durch die Meldestelle geprüft. Dabei wird unter anderem geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Geschäftspartner von der Meldung betroffen ist.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass ein rechtswidriges oder unethisches Verhalten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemassnahmen eingeleitet. Für die beschuldigte Person gilt bis zum allfälligen Nachweis ihrer Schuld die Unschuldsvermutung.
- Die bei der Meldestelle tätigen Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemassnahme umgesetzt werden.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse oder Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres

Verfahrensordnung zum Meldeverfahren bei der Meldestelle der Coop Gruppe

Meldeprozesses. Dies gilt nicht für bewusst falsche oder bösgläubige Meldungen. In diesem Fall behält sich Coop zudem rechtliche Schritte gegen die hinweisgebende Person vor.

Folgende Maßnahmen dienen u. a. dem Schutz der hinweisgebenden Person:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Die unternehmensinternen Dokumentationen werden lediglich so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich notwendig ist und danach vernichtet.

Coop ergreift, je nach Ausgestaltung des von Ihnen vorgebrachten Sachverhalts, für den Einzelfall geeignete Massnahmen zum Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde.

Sind hinweisgebende Personen selbst in ein unethisches oder rechtswidriges Verhalten verwickelt und zeigen sich durch eine Meldung selbst an, wird dies bei der Untersuchung des Sachverhalts und allfälligen Sanktionen angemessen berücksichtigt. Bei strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens kann die hinweisgebende Person nicht in jedem Fall vor möglichen negativen Konsequenzen geschützt werden.